



## **Gemeinde Kämpfelbach Enzkreis**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - DVO GemO - in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG**

#### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach, "Amtliche Bekanntmachungen" durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Zu Informationszwecken können öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet unter [www.kaempfelbach.de](http://www.kaempfelbach.de) unter der Rubrik "Aus dem Rathaus" veröffentlicht werden.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.01.2021 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kämpfelbach, den 23.03.2021

Udo Kleiner  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kämpfelbach, 23.03.2021

Udo Kleiner  
Bürgermeister